

Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung - StrReinS -)

vom 19. Dezember 1994

in der Fassung der 11. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung - StrReinS -) vom 17. Juni 2004

- ABl. StK 1994 S. 1, 1995 S. 1, 1996 S. 511, 1997 S. 529, 1998 S. 497, 1999 S. 613, 2000 S. 527, 2001 S. 589, 2002 S. 575, 2003 S. 1, 2004 S. 323, S. 327

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 13. 12. 1994 aufgrund der §§ 1, 3 und des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (SGV NW 2061) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV NW 610) und den §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen - bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahren als öffentliche Einrichtung. Mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung hat die Stadt Köln die AWB Abfallwirtschaftsbelriebe Köln GmbH & Co. KG (im folgenden „AWB“ genannt) beauftragt.
- (2) Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Unrat und Verschmutzungen, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen, insbesondere von tierischen Exkrementen, Papier, Zigarettensehachte In und Ansammlungen von Zigarettkippen, oder die eine Gefährdung des Verkehrs darstellen, wie beispielsweise Laub und Blüten. Sie, beinhaltet auch die Winterwartung gem. § 5 dieser Satzung.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße. Dazu gehören auch selbständige Radwege sowie Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, Parkplätze, Parkstreifen, Haltebuchten und Sicherheitsstreifen. Gehwege sind Straßenteile und Platzflächen von mindestens 50 cm Breite in Anliegerstraßen und mindestens 65 cm Breite in Hauptstraßen, die von der Fahrbahn abgesetzt sind und der Benutzung durch Fußgänger/innen dienen. Zu den-Gehwegen gehören auch selbständige Gehwege, auf dem Gehweg markierte Aufstellflächen für den ruhenden Verkehr, Platzflächen ohne Fahrverkehr sowie Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen auf den Gehwegen gekennzeichnet sind und ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen. Soweit Straßen keine erkennbare Abgrenzung zwischen Gehweg und Fahrbahn haben, ergibt sich ihre Zuordnung "aus dem

Straßenreinigungsverzeichnis. Die Zuordnung richtet sich nach dem Gesamteindruck unter Berücksichtigung der Nutzung und der erforderlichen Reinigungsleistung.

- (4) Die Reinigung wird den Grundstückseigentümern/innen nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung übertragen. Soweit die Stadt Eigentümerin der an die Straße angrenzenden und durch sie; erschlossenen Grundstücke ist, betreibt sie die " Reinigung als öffentliche Einrichtung.
- (5) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt im Rahmen dieser Satzung- an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis (§ 3 der Satzung) kenntlich gemachten Gehwege und Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes NW den Eigentümern/innen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger/in) jeweils für die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen Grundstück und Straße auferlegt. Sind die Anlieger/innen beider Straßenseiten reinigungspflichtig.-so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Soweit am Fahrbahnrand abgesetzte Randstreifen in Anliegerstraßen von weniger als 50 cm Breite, in Hauptstraßen von weniger als 65 cm Breite, vorhanden sind, obliegt die Reinigungspflicht den Anliegern/innen.
- (2) Die Winterwartung der Gehwege wird den Anliegern/innen unbeschadet der Regelungen des § 2 Abs. I Satz I auferlegt. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, ist ein mindestens 1,50 m breiter Teil der Straße längs der Grundstücksgrenze zu warten. Die Übertragung der Winterwartungspflicht gilt nicht für Fußgängergeschäftsstraßen.' Sie gilt auch nicht für den' Gehwegen zugehörige Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen (Flächen- oder Strichmarkierungen) auf den Gehwegen verlaufen, wenn nach dem anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis die Stadt reinigungspflichtig ist.
- (3) Die Stadt kann einem/r Reinigungspflichtigen auf seinen/ihren Antrag gestatten, dass an seiner/ihrer Stelle ein/e Dritte/r durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt die Reinigungspflicht ganz oder nur die Winterwartung übernimmt. wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Stadt kann die Gestattung jederzeit durch Erklärung gegenüber dem/der Grundstückseigentümer/in widerrufen. Hiervon ist der/die Dritte zu benachrichtigen. Der/die Reinigungspflichtige und der/die Dritte haben der Stadt unverzüglich die Beendigung der Übernahme der Reinigungspflicht mitzuteilen. Die Gestattung erlischt auch mit der' Beendigung der Haftpflichtversicherung.

§ 3 Straßenreinigungsverzeichnis

- (1) Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).
- (2) Das Straßenreinigungsverzeichnis enthält insbesondere
 - a) Straßenbezeichnung,
 - b) Straßenart (§ 7 Abs. 4),

c) Anzahl der wöchentlichen Reinigungen durch die Stadt, soweit sich nicht aus § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 etwas anderes ergibt,

d) Reinigungsverpflichtete,

Die Regelungen im Straßenreinigungsverzeichnis bleiben bei Umbenennung von Straßen unberührt.

- (3) Abweichend von den Regelungen zu Abs. 2 Buchst. c) sind Radwege und Mittelalleen einmal wöchentlich zu reinigen. Straßenbegleitgrün ist bis zu viermal jährlich zu reinigen.

§ 4 Ausführung der Reinigung

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere des Straßenreinigungsverzeichnisses zu reinigen.
- (2) Soweit die Reinigungspflicht dem/r Anlieger/in obliegt, ist die Reinigung von ihm/ihr nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich werktags bis spätestens samstags 19.00 Uhr, durchzuführen.
- (3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstige Abfälle sind sofort nach Beendigung der Reinigung nach Maßgabe der Abfallsatzung der Stadt Köln zu entfernen. Sie dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen einschließlich Gossen und Kanaleinläufen sowie auf Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen abgelagert werden.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des/der Verursachers/in, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den/die Verpflichtete/n nicht von seiner/ihrer Reinigungspflicht nach dieser Satzung.

§ 5 Winterwartung

- (1) Die Winterwartung der Gehwege ist wie folgt durchzuführen:

1. Schnee ist nach jedem Schneefall in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m sowie von Unterflurhydranten und Verschlusskappen öffentlicher Versorgungseinrichtungen sofort zu räumen.

2. Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege in der gleichen Breite sofort zu bestreuen. Auf Gehwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie z.B. bei Eisregen

b) sowie auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefäll- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Gehwege mit Baumbeständen oder angrenzender Begrünung dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.

3. An allen für den Fußgängerverkehr eingerichteten Fahrbahnübergängen gelten die Verpflichtungen zu 1. und 2. bis zur Bordsteinkante.

4. Zugänge zu Telefonzellen und Notrufsäulen sind bei einer Entfernung bis zu 5 m von der Grundstücksgrenze freizuhalten.
 5. An Haltestellen und vor Fahrgastunterständen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Gleiches gilt für Gehwege vor Auf- und Abgängen zu U-Bahnanlagen.
 6. Fällt Schnee nach 20.00 Uhr oder tritt nach dieser Zeit Schnee- und Eisglätte ein, so müssen die Schneebeseitigung und die Maßnahmen gegen die Schnee- und Eisglätte bis spätestens 7.00 Uhr des nächsten Tages beendet sein.
 7. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. § 5 Abs. 1 Ziffer 2 letzter Satz bleibt unberührt.
- (2) Die Winterwartung der Fahrbahnen umfaßt
1. das Räumen von Schnee
 2. das Bestreuen bei Schnee- und Eisglätte.

Soweit die Winterwartung der Stadt obliegt, werden Zuständigkeit, Art, Umfang und Zeit in einem Winterwartungsplan geregelt, der vom/von der Oberstadtdirektor/in aufgestellt wird. Soweit die Winterwartung den Anliegern/innen obliegt, beschränkt sich deren Verpflichtung auf gefährliche Stellen, insbesondere Fußgängerüberwege.

- (3) Gossen, Einläufe in Kanalisationsanlagen, Grünstreifen, Schachtabdeckungen, Schieberkappen, andere Schalt und Absperrvorrichtungen für öffentliche Versorgungsleitungen, Hydranten und Baumscheiben sind von Ablagerungen freizuhalten.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW und den folgenden Vorschriften. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7 Gebührenbemessung

- (1) Die Gebühren bemessen sich nach
1. der Länge der Grundstücksseiten entlang der zu reinigenden Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist,
 2. der Anzahl der wöchentlichen Reinigungen der erschließenden Straße,
 3. den Kosten der Reinigung,
 4. der Verkehrsbedeutung der Straße (vom Hundertsatz nach Abs. 4).
- (2) Für die Ermittlung der Länge der Grundstücksseiten nach Abs. 1, Ziffer 1 gelten folgende Bestimmungen:

1. Maßgebend sind alle an erschließende Straßen angrenzende und diesen zugewandte Grundstücksseiten (Frontlänge).
 2. Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Können bei einer kreisförmigen oder gebogenen Straßenführung mehrere Tangenten als gedachte Verlängerung gezogen werden, so ist die längste Frontlänge zugrunde zu legen.
 3. Als der erschließenden Straße zugewandt im Sinne der vorstehenden Ziffern gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur erschließenden Straße verläuft. Erfüllt keine Seite eines Grundstücks diese Voraussetzung, gilt die Länge der rechtwinkligen Projektion der längsten Grundstücksseite auf die erschließende Straße oder deren gedachter Verlängerung als der Straße zugewandte Grundstücksseite.
 4. Bei Eckabrundungen und -abschrägungen wird jeweils die Hälfte der Bogen- oder Abschrägungslänge der zugehörigen Straße zugerechnet.
 5. Die ermittelte Frontlänge wird auf volle Meter abgerundet.
- (3) Die Kosten der Reinigung werden getrennt für die Berechnungsbereiche
1. Fahrbahnen,
 2. Gehwege und
 3. Fußgängergeschäftsstraßen
festgestellt.
- (4) Der auf die Gebührenpflichtigen je Straßenart oder Straßenteil nach Maßgabe des § 3 StrReinG NW entfallende Vom-Hundertsatz der Reinigungskosten beträgt
- | | | |
|----------------------------------|------|-------|
| 1. für Fahrbahnen von | | |
| 1.1 Anliegerstraßen | -A- | 75 % |
| 1.2 Hauptstraßen | -H- | 62% |
| 2. für Gehwege | -G- | 80% |
| 3. für Fußgängergeschäftsstraßen | -FG- | 100 % |
- (5) Im Sinne des Absatzes 4 gelten als
1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
 2. Hauptstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken sowie dem durchgehenden innerörtlichen oder überörtlichen Verkehr dienen, insbesondere Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftsstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
 3. Gehwege: Straßenteile, die dem Fußgängerverkehr dienen, sowie solche Wege, die nicht Teil einer Straße im Sinne der Ziffern 1. und 2. sind (selbständige Gehwege), einschließlich der in § 1 Abs. 3 Satz 5 bezeichneten Teile.
 4. Fußgängergeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlängen der Grundstücke mit Geschäften, Gaststätten und ähnlich gewerblich genutzten Räumen im Erdgeschoß überwiegen und die in ihrer gesamten Breite für den Fußgängerverkehr ausgebaut und -abgesehen von Anlieferverkehr - für den Fahrverkehr gesperrt sind.

Als Straßen in diesem Sinne gelten auch sonstige Straßen, deren besonderer Reinigungsaufwand eine Zuordnung nach den Ziffern 1. bis 3. nicht zulässt.

§ 8 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr je Meter der Grundstücksseiten entlang der erschließenden Straße bei wöchentlich einmaliger Reinigung beträgt bei
- | | |
|---|--------|
| 1. Fahrbahnen | |
| 1.1 von Anliegerstraßen | |
| 1.1.1 ohne besonderen Reinigungsaufwand | 3,07 € |
| 1.1.2 mit besonderem Reinigungsaufwand | 7,49 € |
| 1.2 von Hauptstraßen | |
| 1.2.1 ohne besonderen Reinigungsaufwand | 2,54 € |
| 1.2.2 mit besonderem Reinigungsaufwand | 6,96 € |

Soweit Fahrbahnen von Straßen unter die Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 fallen, sind sie in der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| 2. Gehwegen | 4,43 € |
| 3. Fußgängergeschäftsstraße | |
| 3.1 ohne besonderen Reinigungsaufwand | 10,08 € |
| 3.2 mit besonderem Reinigungsaufwand | 12,14 € |

Soweit Straßen unter die Ziffer 3.2 fallen, sind sie in der als Anlage 3 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

- (2) Erfolgt die wöchentliche Reinigung mehrfach, so vervielfachen sich die Gebühren entsprechend.

§ 9 Gebührenschuldner, Anzeige- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Gebührenschuldner/in ist der/die Eigentümer/in des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenschuldner/ innen sind Gesamtschuldner/innen.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der- neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt., Ist im Rechtsänderungsvertrag geregelt, dass der Erwerber die Lasten zu einem früheren Zeitpunkt übernimmt, so ist er ab diesem Zeitpunkt neben dem Eigentümer Gebührenschuldner. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Eigentümer unverzüglich der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
- (3) Die Gebührenschuldner/innen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um

Feststellungen zu treffen, die für die ordnungsgemäße Gebührenerhebung notwendig sind.

§ 10 Entstehung, Änderung, Fälligkeit und Vorauszahlung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung der Straße begonnen wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr; so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Es entsteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung.
 - a) bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung an Wochenfeiertagen, durch Schwerpunktbildung zur Beseitigung von Laub oder infolge von Verunreinigungen nach Karnevalsveranstaltungen.
 - b) bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse, durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe bis zu einem zusammenhängenden Monat,
 - c) bei • Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung durch Witterungseinflüsse und durch Straßenbauarbeiten bis zu drei zusammenhängenden Monaten im Kalenderjahr.

Die Gebührenminderung oder -erstattung erfolgt für den Zeitraum, der die in b) und c) genannten Zeiten überschreitet. Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet.

- (4) Die Gebührenschuldner/innen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann. Bei Wohnungseigentümern/innen kann die Gebühr für die Wohnungseigentümergeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern/innen oder dem/der Verwalter/in, den die Wohnungseigentümer/innen nach dem Wohnungseigentümergebietsgesetz bestellt haben, bekanntgegeben.
- (5) Die Gebühren nach § 8 für ein Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Die Stadt kann bestimmen, dass Kleinbeträge abweichend wie folgt fällig werden: Am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser "15,- € nicht übersteigt, am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,- € nicht übersteigt. Ist der Gebührenbescheid noch nicht bekanntgegeben, hat der/die Gebührenschuldner/in zu den vorgenannten Fälligkeitstagen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert Vorauszahlungen zu leisten.
- (6) Hat der/die Gebührenschuldner/in gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von Abs. 5 auch die Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen, bei Bekanntgabe des Gebührenbescheides nach dem 1. Juli einen Monat nach Bekanntgabe.
- (7) Ist die nach Abs. 5 gezahlte Vorauszahlung geringer als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des

Gebührenbescheides zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

- (8) Ist die nach Abs. 5 geleistete Vorauszahlung höher als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (9) Die Absätze 7 und 8 gelten entsprechend, wenn der Gebührenbescheid aufgehoben oder geändert wird.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere

1. vorgeschriebene oder übernommene Reinigungen nicht durchführt (§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2),
2. belästigende Staubentwicklung nicht verhindert (§ 4 Abs. 3 Satz 1),
3. Kehricht und sonstige Abfälle nicht ordnungsgemäß entfernt (§ 4 Abs. 3 Satz 2),
4. Schnee nicht ordnungsgemäß entfernt und lagert, sowie Schnee- und Eisglätte nicht ordnungsgemäß bekämpft (§ 5 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2),
5. die Beendigung der Übernahme der Reinigung nicht anzeigt (§ 2 Abs. 3 Satz 4).

- (1) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-€ geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 6.7.2004

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
gez. Winkelhog
Stadtdirektor

378 11. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung - StrReinS -) vom 6. Juli 2004

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 24.06.2004 aufgrund der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (SGV NRW 2061) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV NRW 610) und den §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung - StrReinS -) vom 19. Dezember 1994 (ABl. Stadt Köln 1994 Nr. 62, S. 1), in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 24.06.2004 wird wie folgt geändert:

Das Straßenreinigungsverzeichnis nach § 2 Abs. 1 (Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung) wird geändert. Die Änderungen ergeben sich aus der Anlage dieser Änderungssatzung; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

II.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2004 in Kraft.

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenreinigungsverzeichnis gemäß § 3 Abs. 1 StrReinS

Stadtbezirk: I

Stand: 01.07.2003	Straße	Straßenart	Reinigungshäufigkeit		Reinigungsverpflichtung			
			Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
					Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
	Deutzer Freiheit	H	8	8	x		x	

Stadtbezirk: 2

Stand: 01.07.2004 Straße	Straßen- art	Reinigungs- häufigkeit		Reinigungsverpflichtung			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Alte Brühler Straße							
von Am Kölnberg bis Blasiusstraße	A	1		x			x
bis Brühler Landstraße					x		x
Blasiusstraße							
von Brühler Landstraße bis Alte Brühler Straße	A	1		x			x
Stichstraße					x		x
Dauner Straße (Immendorf)							
bis Gerolsteiner Straße Nr. 10					x		x
Dompfaffenweg (Godorf)					x		x
Gerolsteiner Straße					x		x
Stichstraße zwischen Nr. 6 und 8					x		x
Hahnenstraße							
bis Am Blauen Stein	A	1		x			x
bis Nr. 9	A	1		x			
bis Sperberweg					x		x
Stichstraße zu den Grundstücken Nr. 62-94, 96-134					x		
Hedwigstraße					x		x
Im Garten					x		x
Stichstraße von Haus Nr.51 bis Nr.85					x		
Stichstraße von Haus Nr. 87 und 147					x		
Fußweg von Hausnr. 67 zur Heinrichstraße							x
Im Salzgrund							
von Weißer Hauptstraße bis Nr. 4-9					x		x
von Zum Hedelsberg bis Ritterstraße	A	1		x			x
bis Holzweg					x		x
Johann-Pullem-Straße							
von An den Weiden bis Wesselingener Straße					x		x
Stichstraße zu den Häusern Nr. 40-48					x		
Lucas-Cranach-Straße					x		x
Stichstr. neben Haus-Nr. 14					x		
Markusweg (Weiß)					x		x

Stadtbezirk: 2

Stand: 01.07.2004 Straße	Straßen- art	Reinigungs- häufigkeit		Reinigungsverpflichtung			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Merlinweg					x		
Verbindungsweg entlang Nr. 42 , 52 bis 72							x
Verbindungsweg zwischen Nr. 43 und Uhuweg							x
Müller-Armack-Straße							
von Heinrichstraße bis Auf der Ruhr					x		x
Paulstraße (Weiß)					x		x
Raiffeisenstraße (Meschenich)							
von Alte Fischenicher Str. bis Blasiusstraße					x		x
bis Hausnr. 25					x		
bis Am Magerhof							x
Rotdornstraße					x		x
Rotterbergstraße					x		x
Schützstraße							
von Rotterbergstraße bis Nr. 20 / Rotdornstraße					x		x
von Nr. 20 / Rotdornstraße bis Siegstraße					x		x
bis Ende					x		x
Verbindungsweg zur Kyllstraße							x
Siegstraße (Rodenkirchen)							
von Schützstraße bis Sürther Straße					x		x
bis Weißer Straße	A	I		x			x

Stadtbezirk: 3

Stand: 01.07.2004 Straße	Straßenart	Reinigungshäufigkeit		Reinigungsverpflichtung			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Aggerstraße (Lövenich)					X		X
An der Kapelle					X		X
Berrenrather Straße							
von Universitätsstraße bis Weyertal	H	5	5	X		X	
bis Sülzgürtel	H	6	6	X		X	
bis Neuenhöfer Allee	H	5	5	X		X	
bis Militärringstraße	H	2	2	X		X	
Dürener Straße							
bis Lindenthalgürtel	H	6	6	X		X	
bis Militärringstraße	H	2	2	X		X	
von OD-Schild (Marsdorf) bis Max-Planck-Straße gegenüber BAB-Ausfahrt	H	1		X			X
Ringstraße zu Nr. 361-385					X		X
Eichenstraße					X		X
Eschenweg (Junkersdorf)					X		X
Fichtenstraße (Junkersdorf)					X		X
Innere Kanalstraße	H	1	1	X		X	
Wohnweg Nr. 9-13	G		1			X	
Parkplatz vor Nr. 9-13	A	1		X			
Kiefernweg (Junkersdorf)					X		X
Lärchenweg (Junkersdorf)					X		X
Lieserstraße					X		X
Otto-Hahn-Straße (Marsdorf)					X		
Rotbuchenweg (Junkersd.)					X		X
Rurseeallee (Lövenich)					X		X
Stichstraße zum Friedhof					X		X
Silberahornweg (Junkersd.)					X		X

Stadtbezirk: 3

Stand: 01.07.2004 Straße	Straßenart	Reinigungshäufigkeit		Reinigungsverpflichtung			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Sülzburgstraße							
bis Berrenrather Straße	H	6	6	x			x
bis Zülpicher Straße	A	3	3	x			x
bis Kerpener Straße	A	2	2	x			x
Tannenstraße						x	
Trierer Straße							
von Ostlandstraße bis Göttinger Straße						x	
Ulmenweg (Junkersdorf)						x	
Waldstraße (Junkersdorf)						x	
bebaute Seite							x
Wiedstraße						x	
Zülpicher Straße							
von Zülpicher Wall bis Univeritätsstraße	H	5	5	x			x
bis Lindenthalgürtel	H	6	6	x			x
bis Mommsenstraße	H	5	5	x			x
bis Gleueler Straße	H	2	2	x			x
Platzfläche Ecke Hermeskeilerstr.	H		2				x

Stadtbezirk: 4

Stand 01.07.2004 Straße	Straßenart	Reinigungshäufigkeit		Reinigungsverpflichtung			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Äußere Kanalstraße							
von Vogelsanger Straße bis Nr. 81/144	H	2	2	x		x	
von Nr. 81 bis Iltisstraße	H	2		x			
von Nr. 144 bis Iltisstraße	H	2	2	x		x	
bis Butzweiler Straße	H	2	2	x		x	
Alfred-Döblin-Straße	A	1	1	x		x	
Alpener Platz (außer Platzfläche)	A	3	3	x		x	
Alpener Straße	A	3	3	x		x	
August-von-Willich-Straße							
von Franz-Raveaux-Straße in nord-westl. Richtung bis Ausbauende						x	x
Verbindungswege zur Käthe-Kernchen-Straße							x
Verbindungsweg zwischen Nr. 119 und 121 zum Parkplatz							
Henriette-Ackermann-Straße von Franz-Raveaux-Straße in süd-östl. Richtung bis in Höhe Haus-Nr. 11							x
von Nr. 1 - 11 und gegenüber Verbindungsweg zur Altenhofstr.						x	x
Wege entlang den Hausgrundstücken Nr. 13 - 45 und Nr. 57 - 77							x
Börnestraße	A	1	1	x		x	
Fußweg zum Ollenhauerring Parkplatz	A	1		x			x
Borsigstraße							
bis Äußere Kanalstraße	A	3	3	x		x	
bis Teichstraße	A	1	1	x		x	
Ehrenfeldgürtel							
mit 3. Fahrbahn vor der Post Parkplatz neben Nr. 93	H	5	5	x		x	
Arkade vor Haus-Nr. 130	H		5			x	

Stadtbezirk: 4

Stand 01.07.2004 Straße	Straßenart	Reinigungshäufigkeit		Reinigungsverpflichtung			
		Fuhrbahn	Gehweg	Fuhrbahn		Gehweg	
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Franz-Raveaux-Straße							
von Peter-Michels-Straße							
bis Wendeplatz					x		x
Verbindungswege zur							
Peter-Röser-Straße einschl. der							
senkrecht abzweigenden Wege-							
verbindungen entlang des Kinderspiel-							
platzes (König-Baudouin-Platzes)							x
Georg-Kaiser-Straße	A	1	1	x		x	
Fußweg zur Lasker-Schüler-Straße							x
Görlinger Zentrum							
bis einschließlich Nr. 33 und gegenüber	FG		6			x	
ab Spielplatz und gegenüber							
bis zum Fußweg zur Tollerstraße	G		6			x	
Stichstraßen zu Nr. 3-7, 19-25, 27-33, 12-16,							
neben Nr. 24 und 26 und zur Schule	A	6	6	x		x	
Fußweg zur Tollerstraße	G		6			x	
Wohnweg zu Nr. 18-22 und neben Nr. 26							x
Goldfasanenweg					x		x
Gutenbergstraße	A	3	3	x		x	
Hackländerstraße	A	3	3	x		x	
Heinrich-Bürgers-Straße							
von Franz-Raveaux-Straße							
bis Peter-Röser-Straße					x		x
Verbindungsweg zum Kinderspielplatz							
(König-Baudouin-Platz)							x
Herbigstraße außer Platzfläche an der Kirche	A	3	3	x		x	
Innere Kanalstraße							
von Weinsbergstraße bis Venloer Straße	H	1	1	x		x	
3. Fuhrbahn von Nr. 67 bis Einfahrt Verfassungsschutz	A	1		x			x
Käthe-Kernchen-Straße							
nur Stichstraßen entlang den Häusern							
Nr. 1 - 27 und 29 - 55, sowie südliche							
Verbindungsstraße im Bereich							
der Garagenhöfe zur							
Franziska-Anneke-Straße					x		

Stadtbezirk: 4

Stand 01.07.2004	Straße	Straßenart	Reinigungshäufigkeit		Reinigungsverpflichtung			
			Fuhrbahn	Gehweg	Fuhrbahn		Gehweg	
					Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
	Kohlenstraße					x		x
	Lasker-Schüler-Straße	A	1	1	x		x	
	Fußweg zur Georg-Kaiser-Straße							x
	Leostraße	A	3	3	x		x	
	Margaretastraße							
	von Rochusstraße bis Frohnhofstraße	H	1	1	x		x	
	Stichstraße zur Altenhofstraße	H	1	1	x		x	
	Verbindungswege zwischen Haus-Nr. 30/32 und 54/56							x
	Marienstraße							
	bis Hackländerstraße	A	5	5	x		x	
	bis Subbelrather Straße	A	3	3	x		x	
	Matthias-Brüggen-Straße							
	von Venloer Straße bis Hugo-Eckener-Straße	A	1	1	x		x	
	Stichstraße neben Nr. 20	A	1	1	x		x	
	Stichstraße zwischen Nr. 7 und Nr. 9	A	1		x			x
	bis Militärringstraße	A	1		x			x
	Pellenzstraße	A	3	3	x		x	
	Peter-Michels-Straße							
	nur Verbindungsweg zum Kinderspielplatz (König-Baudouin-Platz)							x
	Peter-Röser-Straße							
	von August-von-Willich-Straße							
	bis Peter-Michels-Straße					x		x
	Rochusstraße							
	von Venloer Straße							
	bis Margaretastraße	H	2	2	x		x	
	bis Butzweilerstraße	H	1	1	x		x	
	Platzfläche vor den Häusern 67-69	H	2		x			
	Wohnweg zwischen Nr. 61 und 65							x
	Tollerstraße	A	1	1	x		x	
	Fußweg neben Nr. 8 zum Ollenhauerring							x
	Stichstraße neben Nr. 1	A	1	1	x		x	

Stadtbezirk: 5

Stand: 01.07.2004 Straße	Straßenart	Reinigungshäufigkeit		Reinigungsverpflichtung			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Am Bilderstöckchen	A	2	2	x		x	
3. Fahrbahn vor Nr 60-70	A	2	2	x		x	
Amsterdamer Straße	H	2	2	x		x	
Auguststraße							
bis Kempener Straße	A	5	5	x		x	
bis Baudriplatz	A	6	6	x		x	
Platzfläche gegenüber Nr. 2a	A	1		x			
Boltensterstraße							
von Riehler Straße bis Friedrich-Karl-Straße	H	2	2	x		x	
bis Amsterdamer Straße	H	2	2	x		x	
Stichstraße neben Nr. 4					x		x
Stichstraße zum "Monheimer Hof"	A	2	2	x		x	
3. Fahrbahn Hafeneinfahrt	H	1		x			x
Fußgängerbrücke	G		2			x	
Parkplatz gegenüber Barbarastraße	A	1		x			
Bremerhavener Straße							
von Industriestraße bis Nr. 33a							
2. Fahrbahn, bebaute Seite	A	1		x			x
Christinastraße							
von Lohsestraße bis Kempener Straße	A	5	5	x		x	
bis Steinberger Straße	A		5			x	
bis Viersener Straße	A	6	6	x		x	
bis Baudriplatz	A	5	5	x		x	
bis Einheitstraße	A	5	5	x		x	
Delmenhorster Straße	A	1		x			x
Drosselweg					x		x
Eliasgasse	A	1	1	x		x	
Emdener Straße							
von Bremerhavener Straße bis Am Ölhafen	H	2		x			x
Escher Straße							
bis Nievenheimer Straße	H	2	2	x		x	
bis Äußere Kanalstraße	H	1	1	x		x	
Stichstraße in Höhe Göppinger Straße zu Nr. 219 - 243					x		x
Stichstraße zu Nr. 152-154					x		x

Stadtbezirk: 5

Stand: 01.07.2004 Straße	Straßenart	Reinigungshäufigkeit		Reinigungsverpflichtung			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Etzelstraße							
von Mauener Gürtel bis Artushof					X		X
bis Schmiedegasse	A	1		X			X
bis Bahnunterführung (bebaute Seite)	A	1	1	X		X	
bis Ossietzkystraße / Longericher Straße (bebaute Seite)					X		
Stichstraße zwischen Haus-Nr. 226 und 231/233	A	1	1	X		X	
Flemingstraße							
Von Boltensterstraße bis Nr. 7 und gegenüber	A	2	2	X		X	
Friedrich-Karl-Straße							
von Merheimer Straße bis Neusser Straße	H	2	2	X		X	
bis Niehler Straße	H	1	1	X		X	
bis Amsterdamer Straße	H	2	2	X		X	
bis Boltensterstraße	H	1	1	X		X	
6 Stichstraßen einschließlich							
Querstraße vor Nr. 31-77					X		X
Stichstraße zwischen Nr. 46-56					X		X
Stichstraße vor Nr. 224-236					X		X
Stichstraße zu Nr. 238-270 mit rückwärtiger Verbindung					X		X
Geestemünder Straße	H	2		X			X
Stichstraße gegenüber Nr. 36 - 38							
bis Industriestraße	A	2		X			X
Hartwichstraße	A	3	3	X		X	
Heimersdorfer Straße							
bis Nr. 33 / 38 einschließlich	A	1	1	X		X	
Fußweg zur Militärringstraße							X
Hugo-Junkers-Straße							
von Longericher Straße bis Robert-Perthel-Straße	A	1		X			
nur bebaute Seite							X
Stichstraße zu Haus Nr. 28-60					X		X
Stichstraße zu Haus Nr. 62-84					X		X
Longericher Hauptstraße							
bis Heckweg/ Heimersdorfer Straße	H	1	1	X		X	
bis Lützlongericher Straße	H	2	2	X		X	
bis Lindweilerweg	H	1		X			X
Platzfläche vor Nr. 45 und Parkplatz am Heckweg	H		2			X	
Stichstraße zu 47a - 51 und vor Nr. 91/91a - 95					X		X

Stadtbezirk: 5

Stand: 01.07.2004 Straße	Straßenart	Reinigungshäufigkeit		Reinigungsverpflichtung			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Longericher Straße							
von Parkgürtel bis Am Bilderstöckchen	H	1	1	x		x	
bis Robert-Perthel-Str.	H	1		x			x
Unterführung zur Etzelstraße					x		x
von Robert-Perthel Str. bis Militärringstraße	H	1		x			x
Wohnwege							x
Zufahrt zu Nr. 175					x		x
Sackgasse bis Nr 239 (bebaute Seite)							x
Stichstr. Zu Nr. 223-235					x		x
Merkenicher Straße							
bis Hillesheimstraße					x		
bis Flittarder Weg	A	1	1	x		x	
bis Niehler Damm					x		
bis Ende (Tor I Ford-Werke)	A	1		x			x
Platzfläche Ecke Hermesgasse							x
Neusser Straße							
von Innere Kanalstraße							
bis Kempener Straße	H	6	6	x		x	
bis Nordstraße	H	7	7	x		x	
Kolonnade auf dem Hausgrundstück Nr. 296/298	H		7			x	
Stichstraße zu Haus Nr. 677 und 679					x		x
bis Nr. 741/796	H	2	2	x		x	
Anliegerstraße nördlich und südlich der Wilhelm-Sollmann-Straße	H	1	1	x		x	
bis Militärringstraße	H	1		x			x
Niehler Kirchweg							
bis Neusser Straße	H	1		x			x
bis Niehler Straße	H	1	1	x		x	
Niehler Straße							
von Innere Kanalstraße bis Niehler Gürtel	H	3	3	x		x	
2. Gehweg vor den Häusern Nr.47 bis Gellertstraße							x
bis Graditzer Straße	H	1	1	x		x	
Parkplatz an der Weidenpescher Straße	A	1		x			
Robert-Perthel-Straße	A	1		x			x
Stichstraße (Nr.8 -16) zur Longericher Straße	A	1		x			x
Stichstraße von Nr. 30 bis Longericher Straße und gegenüberliegende Seite	A	1		x			x
Stichstraße zu Nr.50 mit Wendekreis	A	1		x			x

Stadtbezirk: 5

Stand: 01.07.2004 Straße	Straßenart	Reinigungshäufigkeit		Reinigungsverpflichtung			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Scheibenstraße	H	1		x			
bis Einfahrt zur Pferderennbahn	H		1				x
nur rechte Seite bis Lippizaner Straße Nr. 2 (Rennbahnbereich)	H		1				x
bis Sebastianstraße (beidseitig)	H		1				x
Stommeler Straße					x		x
Stichstraße gegenüber Nr. 52-54							
bis gegenüber Nr. 64-66					x		x
Verbindungsweg neben Stommeler Str. 45 zur Longericher Hauptstraße							x
Viersener Straße	A	6	6	x			x
Vogesenstraße	A	1	1	x			x
Verbindungsweg von Nr. 18-20							x
Wilhelmstraße							
von Niehler Straße bis Neusser Straße	A	5	5	x			x
bis Auguststraße	H	6	6	x			x
bis Kempener Straße	A	6	6	x			x
bis Merheimer Straße	A	5	5	x			x
Zonser Straße							
von Nr. 1a und gegenüber bis Werkstattstraße	A	2	2	x			x
Fußweg zur Merheimer Straße und Nr. 1a	A		1				x

Stadtbezirk: 7

Stand: 01.07.2004 Straße	Straßenart	Reinigungshäufigkeit		Reinigungsverpflichtung			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Aachener Straße							
von Bonner Straße bis Humboldtstraße					x		x
Verbindungswege zur Alfred-Nobel-Straße und Krefelder Straße							x
Abornweg (Grenzel)							
von Wendehammer vor Nr. 2-6 bis Akazienweg					x		x
Verbindungsweg vom Grenzeler Mauspfad bis Wendehammer							x
Stichstraße neben Nr. 34a					x		x
Am Kielshof (Poll)							
von Poller Hauptstraße bis Hinter den Wiesen					x		x
Amsterdamer Straße	A	I		x			x
Wohnwege von Nr. 1-41, 43-55, zwischen Nr. 19 und Nr. 21							x
Verbindungswege zur Brüsseler Straße und Kaparstr. Zufahrt zu den Parkplätzen					x		x
Ankergasse					x		x
Auf dem Knöpp					x		x
2 Stichstraßen zu Nr. 40-44, zwischen Nr. 50 und 64					x		x
Stichstraßen von Nr. 21 bis Wendehammer					x		x
Wohnweg zu Nr. 2-30							x
Wohnwege entlang Nr. 37-45 und Nr. 49-59							x
Bahnhofstraße							
bis Hauptstraße	A	I		x			x
bis Mühlenstraße	FG		6			x	
bis Ende	H	I		x			x
Passage zum Friedrich-Ebert-Platz	G		6			x	
Brüsseler Straße	A	I		x			x
Wohnwege von Nr. 18-22, 24-26, 44-76, 1-41, 47-61, 63-69, 73-87, 89-97, 113-123							x
Brunhildenweg							
von Alte Heide bis Wendekreis					x		x
Verbindungswege zur Guntherstraße und Linder Weg							x
Wohnweg entlang den Häusern Nr. 21-27							x
Bunsenstraße (Eil)					x		x
Stichstraße					x		x
Claudiastraße					x		x
Eupener Straße	A	I		x			x
Verbindungswege vor Nr.1-5, 7-13, 17-27, 29-33							x

Stadtbezirk: 7

Stand: 01.07.2004 Straße	Straßenart	Reinigungshäufigkeit		Reinigungsverpflichtung			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Friedrich-Naumann-Straße					X		X
Geislarer Straße bis Mendener Straße					X		X
Heumarer Straße von Frankfurter Straße bis Fußweg über BAB von Theodor-Heuss-Straße bis Wendekreis Fußweg über BAB					X		X
Jakob-Kneip-Straße von Poller Kirchweg bis Raabestraße bis Siegburger Straße					X		X
Johannesstraße von Kurt-Schumacher-Straße bis Leostraße Fußweg zur Bergerstraße					X		X
Josefstraße von Bahnhofstraße bis Karlstraße bis Bergerstraße bis Steinstraße Passage zum Friedrich-Ebert-Platz 4 Passagen zum Busbahnhof	FG A A G G		6			X	X
Kaiserstraße von Frankfurter Straße bis Elsdorfer Straße bis Abzweig zu den Häusern Nr. 194 - 204 bis Bahnhofstraße 2. Fahrbahn von Elsdorfer Straße bis Kupfergasse Parkplatz vor Nr. 23 Stichstraße von Nr. 194 - 204 bis Wendekreis von Nr. 127/139 bis Wendekreis Treppe von Wendekreis zur Hauptführung Kaiserstraße Treppe zur Ohmstraße	H H H A H A A A	2 1 1 2 1 1 1	2	X X X X X X X		X X X X	X X X
Kasparstraße Wohnweg zu Nr. 51-55 Verbindungsweg zur Bergerstraße					X		X
Klosterweg vor Nr. 14-26 Verbindungsweg zur Kölner Straße					X		X
Kölner Straße (Ensen) von Nr. 1 und gegenüberliegende Seite bis Stollwerkstraße bis Ende	H	1		X		X	X

Stadtbezirk: 7

Stand: 01.07.2004 Straße	Straßenart	Reinigungshäufigkeit		Reinigungsverpflichtung			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Konrad-Adenauer-Straße							
von Humboldtstraße bis Wendehammer	H	I		X			X
von Nr. 29/Brüsseler Straße							
bis Theodor-Heuss-Straße	H	I		X			X
Fußgängerzone	FG		3			X	
Kopenhagener Straße							
von Bergerstraße bis Ende					X		X
Verbindungsweg zur Kasparstraße							X
Laurenz-Kiesgen-Straße							
von Wendeanlage bis Ende Haus-Nr. 65					X		X
Stichwege entlang den Garagen							X
und den Hausgrundstücken Nr. 56-62							X
Stichweg entlang den Häusern Nr. 65-77							X
Leonorenweg							
von Annastraße bis Wendehammer					X		X
vor Nr. 11 und 15							
Leostraße							
von Humboldtstraße bis Neue Eiler Straße					X		X
Ludwigstraße							
von Neue Eiler Straße bis Pfaffenpfädchen					X		X
bis Frankfurter Straße							X
Verbindungsweg von Nr. 21 zur Adam-Linden-Straße							X
Lütticher Straße							
von Brüsseler Straße bis Wendehammer	A	I		X			X
Fußwege zur Brüsseler Straße und Eupener Straße							X
Mendener Straße							
von Poller Hauptstraße bis Poller Damm	A	I		X			X
bis Hubertusweg					X		
bebaute Seite					X		X
bis Geislarer Straße					X		X
bis Wendekreis vor Hausnr. 19					X		
Mittelstraße (Ensen)					X		X
Müllergasse							
von Poller Kirchweg bis Hafentbahn					X		X
von Nr. 2 bis Maifischgasse					X		X
Oberstraße	A	I		X			X
Stichstraße zu Nr. 111/117					X		X
Parkplatz vor Nr. 107-109					X		
Verbindungsstraße neben Nr. 87-87f					X		

Stadtbezirk: 7

Stand: 01.07.2004 Straße	Straßenart	Reinigungshilufigkeit		Reinigungsverpflichtung			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Osloer Straße	A	1		x			x
Wohn- und Verbindungswege					x		x
Paulstraße (Westhoven)							
von Nikolausstraße bis Robertstraße					x		x
bis Ende					x		x
Poller Kirchweg							
von Am Schnellert bis Müllergasse					x		x
Fußweg							x
Robertstraße (Westhoven)							
von Paulstraße bis Weidenweg					x		x
bis Leinpfad					x		x
Fußweg zum Rhein							x
Rolshoverstraße							
von östlicher Zubringer bis Auf dem Sandberg	H	2		x			x
bis Platzfläche Siegburger Straße					x		x
Verbindungsweg zwischen Nr. 576 u.578							
zur Straße Im Butterfaß							x
ca. 40 m langes Teilstück ab Einmündung							
Siegburger Straße entl. dem Poller Marktplatz							
vor den Haus-Nr. 588a und 590					x		
Sandbergstraße							
von Lülsdorfer Straße bis Nr. 98/115	H	1		x			x
bis Lülsdorfer Straße					x		x
Siegburger Straße (Poll)							
von Am Schnellert bis Auf dem Sandberg	H	3	3	x		x	
bis Am Weizenacker	H	2		x			x
Verbindungswege							x
Platzfläche an der Rolshover Straße	G		2			x	
Steinstraße							
von Friedrich-Ebert-Ufer bis Hauptstraße	A	1		x			x
bis Theodor-Heuss-Straße	H	1		x			x
Stichstraße zu Nr. 56					x		x
bis Climbernstraße nur behaute Seite	A	1		x			x
bis Humboldtstraße / Frankenstraße	H	1		x			x
bis Frankfurter Straße nur behaute Seite							
Rückfront Am Hochkreuz	H	1		x			
Stresemannstraße							
von Theodor-Heuss-Straße bis Humboldtstraße	A	1		x			x
Verbindungsweg von Stresemannstraße zur							
Stresemannstraße (Schulgelände)							x
Theodor-Heuss-Straße							
von Steinstraße bis Frankfurter Straße	H	1		x			x

Stadtbezirk: 7

Stand: 01.07.2004 Straße	Straßen- art	Reinigungs- häufigkeit		Reinigungsverpflichtung			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Urbacher Weg (Ensen)							
von Klosterstraße bis Rückfront Heidbergweg Nr. 12					X		X
von Kölner Straße bis Steinstraße	A	I		X			X
Verbindungsweg zur Kölner Straße vor Nr. 41 und 43							X
Van - Kempen - Straße					X		
Weingartengasse							
bis Nr. 95/98					X		X
Wilhelmstraße	FG		6			X	
Zu den Wiesen							
(bebaute Seite)					X		X
Verbindungswege							X

Stadtbezirk: 8

Stand: 01.07.2004 Straße	Straßenart	Reinigungshäufigkeit		Reinigungsverpflichtung			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Am Hirschsprung							
von Brücker Mauspfad bis Hoffnungsthaler Straße	A	1		x			x
bis Am Wildwechsel					x		x
Am Klausenberg					x		x
Am Wildwechsel bis Haus-Nr. 32					x		x
Annette-Kolb-Straße					x		x
Wohn- und Verbindungswege							x
Bennstraße					x		x
Wohnwege							x
Verbindungswege							x
Bergengruenstraße					x		x
Wohnwege zu Nr. 27-33							x
Bernanosweg					x		x
Wohnwege							x
Bindingstraße					x		x
Wohnwege zu Nr. 19-21, 33-41, 23-25							
8-12 und Wohnwege zu Nr. 14-22							x
Böhmweg					x		x
2 Verbindungswege zum Europaring zwischen							
Nr. 2 und Nr. 16 und Nr. 18-32							x
Briandstraße					x		x
Wohnwege zu Nr. 2-8, 20-22, 24-30							x
Carl-Muth-Straße					x		x
Wohnweg zu Nr. 214							x
Claudeweg					x		x
Verbindungswege zur Elisabeth-Langgässer-Straße							
zwischen Nr. 2 und Nr. 10, Nr. 12 und Nr. 20							x
De-Gasper-Straße					x		x
Stichstraßen					x		x
Wohn- und Verbindungswege							x
Elisabeth-Langgässer-Straße					x		x
Wohnwege- und Verbindungswege							x

Stadtbezirk: 8

Stand: 01.07.2004 Straße	Straßen- art	Reinigungs- häufigkeit		Reinigungsverpflichtung			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Ernst-Reuter-Straße						x	x
Wohnwege							x
Flehbachstraße							
bis Diesterwegstraße						x	x
bis Ende der Bebauung						x	x
Franz-Stock-Weg						x	x
Wohn- und Verbindungswege							x
Fritz-Schu-Straße						x	x
Gerlachstraße						x	x
Wohnweg zu Nr. 2-18							x
Gröppersgasse						x	x
Hasencleverstraße						x	x
Wohnwege							x
Hermann-Ehlers-Straße						x	x
Wohn- und Verbindungswege							x
Hoffnungsthaler Straße						x	x
Jean-Jaurès-Straße						x	x
Verbindungsweg zur Annette-Kolb-Straße							x
Josef-Gockeln-Straße						x	x
Verbindungsweg zur Hermann-Ehlers-Straße entlang der KVB-Trasse							x
Kalker Hauptstraße							
bis Vietorstraße	H	3	3	x			x
bis Kapellenstraße	H	6	6	x			x
Verbindungsweg zur Kalk-Mülheimer-Str. bis Ende	G H		2 3				x x
Platzfläche vor der Kalker Post	H		6				x
Verbindungsweg zum Parkplatz Vorsterstraße zwischen Kalker Hauptstraße Nr. 135/137	H		6				x
Platzfläche vor Haus Nr. 220-222	H		6				x
Karl-Arnold-Straße						x	x
Wohnwege- und Verbindungswege							x

Stadtbezirk: 8

Stand: 01.07.2004 Straße	Straßen- art	Reinigungs- häufigkeit		Reinigungsverpflichtung			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Königsforststraße							
bis Hoffnungsthaler Straße	A	I		x			x
bis Am Wildwechsel					x		x
Kollwitzweg					x		x
Wohn- und Verbindungswege							x
Luise-Rehling-Straße					x		x
Wohn- und Verbindungswege							x
Martin-Buber-Straße					x		x
Wohn- und Verbindungswege							x
Stichweg von Einmündung Martin-Buber- Straße bis Ende der Haus-Nr. 5 und 7							x
Max-Slevogt-Straße					x		x
Morgensternstraße					x		x
Wohnweg							x
Oeynhausener Straße					x		x
Oskar-Schlemmer-Straße					x		x
Overather Straße							
von Olpener Straße bis Lindlarer Straße					x		x
bis vor Nr. 32,34,36 und Seitenfront Lindlarer Straße 43					x		x
Paul-Klee-Straße					x		x
Petersenstraße					x		x
Verbindungswege zur Olpener Straße und Brücker Mauspfad							x
Reinhold-Schneider-Straße					x		x
Wohn- und Verbindungswege							x
Romain-Rolland-Straße					x		x
Wohnweg zu Nr. 14/16							x
Theodor-Häcker-Straße					x		x
Wohn- und Verbindungswege							x
Warsteiner Straße					x		x

Stadtbezirk: 8

Stand: 01.07.2004 Straße	Straßen- art	Reinigungs- häufigkeit		Reinigungsverpflichtung			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Willi-Baumeister-Straße					X		X
Wolfgang-Borchert-Weg							X
Wohn- und Verbindungswege							X

Stadtbezirk: 9

Stand: 01.07.2004 Straße	Straßen- art	Reinigungs- häufigkeit		Reinigungsverpflichtung			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Aarestraße					x		x
Am Rheinacker							
von Nr. 1-31					x		x
von Nr. 2-24, 33-51					x		x
Stichstraße zu Nr. 27 und 29					x		x
An der Joch					x		x
Wohnwege von Nr. 8-32 und 44-70							x
Dellbrücker Hauptstraße							
von Strundener Straße bis Hünenstraße	H	3	3	x		x	
Fußgängerunterführung zur Diepeschrather Straße	G		3			x	
Enzstraße					x		x
Hubertusstraße							
bis Ende					x		x
Verbindungsweg zwischen Nr. 33 und							
Nr. 35 zum Flittarder Deichweg							x
In der Hardt					x		x
4 Wohn- und Verbindungswege							x
Isidor-Caro-Straße					x		x
Jagststraße					x		x
Limmatstraße					x		x
Malvenweg					x		x
Melissenweg					x		x
2 Stichstraßen zu Nr. 2-22					x		x
6 Wohnwege von Nr. 28-96							x
Fußweg zwischen Nr. 28-32 und 78-96							x
Nathan-Kahn-Straße					x		x
Reußstraße					x		x
Siegstraße					x		x
Thymianweg					x		x
2 Stichstraßen vor Nr. 20-60					x		x
Verbindungsweg zur Grünanlage zwischen Nr. 15 u. 17							x